

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mainz

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der SCHOTT AG auf Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage mit Lagerbehältern für das Propangasverbrauchslager

Die Fa. SCHOTT AG und die SCHOTT-Rohrglas AG & Co. KG sind weltweit tätige Hersteller im Bereich Spezialglas, Glaskeramik und anderer High-Tech-Werkstoffe.

An dem Standort der SCHOTT AG in 55122 Mainz, Hattenbergstraße 10 wird für die Herstellung der vielseitigen Glasprodukte vorzugsweise der Brennstoff Erdgas eingesetzt.

Bedingt durch die angespannte Lage der Energieversorgung ist eine Notversorgung der anliegenden Produktion mit Flüssiggas geplant, um auch bei einem möglichen Ausfall der Erdgaslieferung diese nicht unterbrechen zu müssen. Die ausschließliche Nutzung von Flüssiggas ist nur für einen beschränkten Zeitraum während eines Notfallbetriebes geplant.

Die Betreiberin beantragt mit Schreiben vom 18.07.2022 die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasanlage mit Lagerbehältern für das Propangasverbrauchslager. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 hierzu.

Die Anlage soll voraussichtlich im Dezember 2022 in Betrieb genommen werden.

Die Stadt Mainz ist nach der Ziffer 1.1.1 Nr. 5 der Anlage der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002 (GVBl. Rhld.-Pf. Nr. 11 Seite 280 vom 5. Juli 2002) in der zurzeit gültigen Fassung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

Gemäß § 7 UVPG sowie der Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile, wie schädliche Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Merkmale und Auswirkungen des Vorhabens

Das geplante Vorhaben liegt auf dem Grundstück der Fa. SCHOTT AG, das bereits als Produktionsstätte genutzt wird.

Die Aufstellung der geplanten Flüssiggas-Lagerbehälter mit einem Nenninhalt von je 200.000 l soll in Hünengrablagerung mit einer Erdüberdeckung von mindestens einem Meter erfolgen.

Die Anlieferung des Propans erfolgt über das Werksstraßennetz mittels Tankkraftwagen (TKW).

Die Anlage zur Lagerung von Propangas führt zu einer vergleichsweise geringen Versiegelung einer bestehenden Wiese in der Größenordnung von ca. 620m² sowie der Inanspruchnahme von 2 Einzelbäumen. Durch die geplante intensive Dachbegrünung der erdbedeckten Tanks sowie die Fassadenbegrünung an der Westseite der Anlage sowie der Ersatzbaumpflanzungen kann der Eingriff minimiert werden. Anfallendes, unverschmutztes und natürliches Niederschlagswasser versickert direkt und unverändert, auf natürliche Art und Weise auf dem Einlagerungsstandort der Flüssiggas-Lagerbehälter.

Da die Anlage nur als Verbrauchslager für druckverflüssigtes Flüssiggas dient und keine Weiterverarbeitung bzw. chemische Umwandlung mit dem Lagerstoff vorgenommen wird, kommen auch keine weiteren emissionsverursachenden Verfahrensvorgänge vor. Ferner fallen keine Reststoffe an.

Eine Änderung des Landschaftsbildes durch die Flüssiggasbehälter (Hünengrab) ist als sehr geringfügig einzustufen.

Das Vorhaben befindet sich in einem Industriegebiet mit entsprechender ökologischer Empfindlichkeit (Nutzungskriterien), der Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen ist eingeschränkt (Qualitätskriterien).

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. europäische Schutzgebiete (z.B. Vogelschutzgebiete) und nationale Schutzkategorien (z.B. Naturschutzgebiete, Naturparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete) sind in der näheren und mittleren Umgebung des Vorhabens (bis 300m Entfernung) nicht ausgewiesen.

Feststellung der UVP-Pflicht / Ergebnis der Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben sowie der Antrag der SCHOTT AG werden hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Der Antrag umfasst neben den Antragsformularen nach BImSchG folgende maßgeblichen Unterlagen:

Umgebung und Standort der Anlage

Kartenauszug HQextrem
Topographische Karte 1_25000
Topographische Karte 1_5000
Flächennutzungsplan 1_10000
Flächennutzungsplan Legende
Luftbild 1_25000
Luftbild 1_5000
Katasterauszug
Erläuterungsbericht Freiflächengestaltungsplan

Anlage und Betrieb

Anlagen und Betriebsbeschreibung
Anlagenbeschreibung: Errichtung und Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers
220391-22-03 R&I-Fließschema
Stückliste zu 220391-22-03
220391-22-01 Lageplan
220391-22-04 Einlagerungszeichnung
Hydrantenplan
220391-22-06 Tankverankerung 200 m³

Gehandhabte Stoffe

Stellungnahme Wassergefährdende Stoffe
Sicherheitsdatenblatt Propan
Sicherheitsdatenblatt Monoethylenglykol

Emissionen, Immissionen

Angaben zu Emissionen, vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung
Lärm- und Erschütterungsschutz

Anlagensicherheit

Stellungnahme zur Vermeidung von Störfällen
Stellungnahme KAS-18 zu angemessenen Abständen nach BImSchG und StörfallV
für eine Flüssiggas-Lagerbehälteranlage

Abfälle, Abwasser

Abfälle einschließlich anlagenspezifischer Abwässer

Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Vorgesehen Maßnahmen während des Betriebes und während der Bauzeit
Auflistung der prüfpflichtigen Anlagenteile nach Betriebssicherheitsverordnung

Brandschutz

Stellungnahme Brandschutz

Angaben zum Naturschutz, Umweltverträglichkeit

Kartenauszug Natura 2000
Kartenauszug Naturschutzgebiet
Kartenauszug Landschaftsschutzgebiet
Kartenauszug Naturdenkmäler

Kartenauszug Biotop
Allg. Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG

Bauantrag

Antragsunterlagen Bauantrag
Statik 22-2809_FG 200 cbm Mainz
Zwischenlage 12: Sonstige Unterlagen
Explosionsschutzdokument
220391-22-02 Ex-Zonenplan
Anlagensicherheit
Gefahrenanalyse
Ausführungen zum Notfallkonzept

Anlagen

Anlage 1 – Ansprechpersonen
Anlage 4 – Angaben zum Stoffinventar vor Errichtung/Änderung einer Anlage

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die dazu gehörigen Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (mit Ausnahme der Unterlagen gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) werden in der Zeit vom

29.08.2022 bis 28.09.2022

bei der **Stadtverwaltung Mainz**, 67-Grün- und Umweltamt, Haus C, Zimmer 22, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz während der jeweiligen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30, Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Dieser Bekanntmachungstext sowie die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> abrufbar.

Maßgeblich bleibt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen. Das Amtsblatt mit diesem Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite der Stadt Mainz veröffentlicht unter:
<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/amtsblatt.php>

Etwaige **Einwendungen** gegen das Vorhaben können **ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung am 29.08.2022 bis einschließlich 12.10.2022** bei der Stadtverwaltung Mainz, 67-Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl-Str. 4, 55131 Mainz oder Stadtverwaltung Mainz, Postfach 38 20, 55028 Mainz schriftlich oder elektronisch (gruen-umweltamt@stadt.mainz.de) eingereicht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Einwendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind den ordentlichen Gerichten vorzutragen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Auf Verlangen der Einwendenden werden Name und Anschrift vor der

Bekanntgabe des Inhalts an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird auf Montag, **31.10.2022, 9.00 Uhr** im Grün- und Umweltamt, Haus B, Besprechungsraum Zimmer 127 1. OG, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz, festgelegt. Der Erörterungstermin ist öffentlich und wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt. Besondere Einladungen ergehen nicht mehr.

Er kann aus Gründen des § 16 der 9. BImSchV entfallen. Sollte der Erörterungstermin entfallen oder verschoben werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Mainz bekanntgemacht. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen wird durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.